

Auswahlmöglichkeiten für Besondere
Vereinbarungen 2022 für die Maschinenversicherung
der Mannheimer Versicherung AG
Besondere Vereinbarungen Maschinen '22
(Stand: 01.07.2022)

TV_743_0722

Vorbemerkung

Zu den dem Vertrag zugrunde gelegten Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (in den folgenden Klauseln und besonderen Vereinbarungen kurz "AMB" genannt) gelten folgende abweichende und/oder ergänzende besondere Bestimmungen sofern diese beantragt und vom Versicherer zugesagt wurden:

Innere Unruhen (TK 2236) [0818]

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) AMB Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 5 AMB der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.

Makler (TK 2825) [0712]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Datenversicherung (TK 2911) [0818]

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;

soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
 - b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a) AMB in der jeweils vereinbarten Fassung sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

 - a) von Blitzeinwirkung oder
 - b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 AMB an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 AMB besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdatenträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.
5. Versicherungswert; Versicherungssumme
 - a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 AMB bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
 - b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 AMB die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes).
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
 - c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
 - d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
 - e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) AMB hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder

abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 AMB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
 Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 AMB. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Mitversicherung Zusatzgeräte, Reserveteile, Fundamente (TB 2024) [0720]

Soweit sie nicht bereits in der Versicherungssumme der versicherten Sache berücksichtigt sind, sind gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 AMB bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:

- Zusatzgeräte:**
Zusatzgeräte sind Zubehör gleichzusetzen. Zubehör einer Sache sind bewegliche Sachen, die ohne wesentliche Bestandteile der Hauptsache zu sein, ihrem wirtschaftlichen Zweck zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dementsprechenden räumlichen Verhältnis stehen.
- Reserveteile:**
Reserveteile sind Einzelteile, Baugruppen oder vollständige Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, beschädigte, verschlissene oder fehlende Einzelteile, Baugruppen oder Erzeugnisse zu ersetzen.
- Fundamente.**
Fundamente stellen den Unterbau einer Maschine dar, das dazu bestimmt ist den tragenden (meist untersten) Teil von stationär aufgestellten Maschinen, das sogenannte Maschinengestell, zu tragen beziehungsweise aufzunehmen.

Mitversicherung Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten (TB 2030) [0720]

In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 3 AMB ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch notwendige Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten die der Versicherungsnehmer infolge eines versicherten Schadens aufwenden muss.

Mitversicherung Leasing-/Finanzierungs-Differenzdeckung (GAP-Deckung) (TB 2033) [0720]

- Differenzdeckung**
Der Versicherer ersetzt den positiven Differenzbetrag zwischen dem Leasing- oder Finanzierungsrestbetrag (Ablösewert des Leasing-/Kreditgebers) und dem gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 AMB zu erstattenden Entschädigungsbetrag für die versicherte Sache. Der Restbetrag (Ablösewert) ergibt sich aus der abgezinsten Summe der noch ausstehenden Raten zuzüglich des abgezinsten Restwertes und der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung nach linearer Verteilung über die Monate, in denen der Leasing- oder Kreditvertrag besteht.
- Entschädigungsleistung**
Die Versicherungsleistung der Differenzdeckung ist begrenzt auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme für die versicherte Sache. Eine im Rahmen dieses Vertrages vom Versicherungsnehmer zu tragende Selbstbeteiligung fällt nicht unter den Umfang der Differenzdeckung. Die Mehrwertsteuer wird vom Versicherer ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**
In Ergänzung von Abschnitt B § 8 Nr. 2 AMB hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall einen Nachweis über den Restbetrag (Ablösewert) vom Leasing- oder Kreditgeber und den Neuwert der versicherten Sache nach dem Leasing- oder Kreditvertragsinhalt zu erbringen. Ist ein Dritter für den Schaden ersatzpflichtig, so ist dem Versicherer zur Ermittlung der Schadenhöhe und Leistungsberechnung zusätzlich die Entschädigungsleistung des Dritten durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser, Sturm und Hagel (TB 2035) [0417]

In Ergänzung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 AMB leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch

- Leitungswasser:**
Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
- Sturm:**
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherer nachweist, dass
 - die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder eines mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.
- Hagel.**
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

Schäden an Spindeln von Werkzeugmaschinen (TB 2037) [1018]

- Funktionsstörungen und -ausfälle**
In Ergänzung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 AMB leistet der Versicherer keine Entschädigung bei Funktionsstörungen und -ausfällen, die ohne Vorliegen eines Sachschadens an versicherten Sachen eintreten und beispielsweise durch Einstellung der Maschinengeometrie beseitigt werden können.

2. Umfang der Entschädigung

- Bei Schäden an Spindeln wird die Entschädigung gemäß Abschnitt A § 7 AMB um die nachfolgenden Prozentsätze gekürzt.

aa) Keramikgelagerte Spindeln:	
- bei Reparatur der beschädigten Spindel:	1 Prozent je 600 Betriebsstunden
- bei Verwendung einer Austauschspindel:	1 Prozent je 400 Betriebsstunden
- bei Verwendung einer neuen Spindel:	1 Prozent je 300 Betriebsstunden
bb) Sonstige Spindeln (z.B. Kugelrollspindeln)	
- bei Reparatur der beschädigten Spindel:	1 Prozent je 400 Betriebsstunden
- bei Verwendung einer Austauschspindel:	1 Prozent je 300 Betriebsstunden
- bei Verwendung einer neuen Spindel:	1 Prozent je 200 Betriebsstunden

Die Betriebsstunden berechnen sich ab der Erstinbetriebnahme bzw. der letzten Generalüberholung der Spindel. Sofern keine Erfassung der Spindelstunden erfolgt, werden hierfür 50 Prozent der Maschinenstunden angesetzt.

- Wird anlässlich eines versicherten Schadens die Spindel- und/oder die Maschinengeometrie überholt, sind gemäß Abschnitt A § 7 AMB ausschließlich die Wiederherstellungskosten zur Erreichung des (Genauigkeits-)Zustandes unmittelbar vor Schadeneintritt zu entschädigen. Die Entschädigung wird daher in Ergänzung von Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) aa) AMB um diese vorweggenommenen Kosten für Wartungs- und Überholungsmaßnahmen gekürzt.
- In Ergänzung von Abschnitt A § 7 Nr. 8 AMB wird die Entschädigung je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen vereinbarten Selbsthalten für die vom Schaden betroffene versicherte Sache wird ein Selbstbehalt nur einmal abgezogen und zwar der höchste.

Neuwertentschädigung im Totalschadenfall (TB 2040) [0222]

Für eine von einem versicherten Schaden betroffene versicherte Sache gilt, beginnend mit der erstmaligen Betriebsfertigkeit der versicherten Sache, im vereinbarten Zeitraum nachfolgendes:

- In Abweichung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 AMB liegt ein Teilschaden vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials niedriger sind als der Neuwert. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor. Entschädigt wird im Falle eines Totalschadens in Abweichung von Abschnitt A § 7 Nr. 3 AMB der Neuwert.
- Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigen Zustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für

Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) wiederzubeschaffen (Wiederbeschaffungskosten im Neuzustand).
Können die Wiederbeschaffungskosten im Neuzustand nicht ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig wären, um die Sachen in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen.

3. Die Entschädigungsleistung bleibt jedoch auch dann auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt,
 - a) wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unterbleibt oder für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
 - b) soweit der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwendet.

Wiederbeschaffungskosten im Neuzustand als Versicherungswert (TB 2056) [1019]

Anstelle von Abschnitt A § 5 Nr. 1 und Nr. 2 AMB gelten folgende Regelungen:

1. Versicherungswert
Versicherungswert ist der Neuwert.
 - a) Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) wiederzubeschaffen (Wiederbeschaffungskosten im Neuzustand).
 - b) Können die Wiederbeschaffungskosten im Neuzustand nicht ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig wären, um die Sachen in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen.
 - c) Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
2. Versicherungssumme
Die Versicherungssumme für jede versicherte Sache soll dem Versicherungswert zum Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme anpassen, sofern werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Unterschlagung (TA 8007) [0712]

Nicht versichert ist die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder dem sie zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurden.

Versicherungssummennachlass (TA 8010) [0920]

In Abhängigkeit der Gesamtversicherungssumme dieses Vertrags wird auf den Jahresbeitrag ein sogenannter Versicherungssummennachlass in nachfolgend genannter Höhe gewährt:

Gesamtversicherungssumme [EUR]	Versicherungssummennachlass [%]
ab 250.000,00	5,0
ab 500.000,00	7,5
ab 1.000.000,00	10,0

Ein gewährter Nachlass reduziert sich bzw. entfällt, sobald die Gesamtversicherungssumme unter die jeweilig genannte Gesamtversicherungssumme fällt. Der Nachlass wird wieder erhöht oder erneut eingeräumt, sobald die Gesamtversicherungssumme die oben genannten Werte erreicht.

Vorsorgeversicherung (TA 8011) [1118]

1. Vorsorgeversicherung für Umrüstungen, Erweiterungen und Neuanschaffungen
Versicherungsschutz besteht für Veränderungen durch
 - Umrüstungen und/oder Erweiterungen bereits versicherter Sachen sowie
 - Neuanschaffungen, die den bereits versicherten Sachen in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen

Im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfanges bis zur vereinbarten Höhe. Der Versicherungsschutz beginnt mit Übergang der Gefahrtragung auf den Versicherungsnehmer und endet spätestens mit Ablauf des Zeitpunkts, zu welchem die Meldung über die Veränderungen dem Versicherer hätte zugehen müssen. Im Versicherungsfall wird die Entschädigungsleistung um den für die Vorsorgeversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

2. Meldung der Veränderungen
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die eingetretenen Veränderungen innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahrs zu melden. Übersteigt die Gesamtsumme der Veränderungen die vereinbarte Höhe, so hat der Versicherungsnehmer die eingetretenen Veränderungen unverzüglich dem Versicherer zu melden. Der Versicherungsschutz beginnt dann frühestens nach Eingang der Meldung beim Versicherer.
Nachweise über die Veränderungen (z.B. Rechnung, Übergabeprotokoll) sind dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
Sofern keine Änderungen eingetreten sind, ist die Meldung entbehrlich.

3. Beitragsberechnung
Der Beitrag für die Veränderungen wird ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs bzw. bei Übersteigen der vereinbarten Höhe, ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Versicherer berechnet.

4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung und wird diese dem Versicherungsnehmer bekannt, hat er diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein. TA 0051 gilt insoweit nicht.

Mitversicherung von ausgetauschten Teilen (TA 8012) [0720]

Erfolgt der Austausch eines Teils einer versicherten Sache durch ein Ersatz- oder ein komplettes Funktionsteil (z.B. Motor), so bedarf es keiner Anzeige, sofern es dem ausgetauschten Teil in Art, Ausführung und Wert entspricht. Das Austauschteil ist ab dem Zeitpunkt versichert, an dem es am Versicherungsort unmittelbar zum Einbau aufgenommen wird. Der Versicherungsschutz für das ausgebaute Teil endet, wenn dieses erstmalig abgesetzt wurde.

Mitversicherung Ersatzgeräte (TA 8013) [0720]

Mitversichert sind anlässlich eines versicherten Schadens ersatzweise eingesetzte Sachen (Ersatzgeräte/-maschinen), sofern sie der vom Schaden betroffenen Sache in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Versicherungsschutz besteht bis zur Versicherungssumme der beschädigten Sache für den vereinbarten Zeitraum.

Voraussetzungen für den Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl (TA 8026) [1018]

1. Zusätzliche Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - a) Der Versicherungsnehmer hat für den Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl die Vorschriften des Herstellers/Umrüsters insbesondere in Bezug auf
 - den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten etc.),
 - die empfohlenen Wartungsintervalle,
 - die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z.B. regelmäßige Ölanalysen)
 einzuhalten. Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Hierzu ist nach Möglichkeit ein Wartungsvertrag mit einem durch den Hersteller/Umrüster autorisierten Fachbetrieb abzuschließen.
 - b) Sofern keine entsprechenden Herstellerempfehlungen vorliegen oder keine anderweitigen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer getroffen wurden, gelten folgende Überholungsintervalle:
 - Teilüberholung nach 20.000 Betriebsstunden (Austausch Zylinderköpfe, Ladeluftkühler, Hauptlager, Kolben und Laufbuchsen);
 - Grundüberholung nach 40.000 Betriebsstunden.
 - c) Der Einsatz vom Pflanzenöl muss vom Hersteller/Umrüster freigegeben sein, seinen Maßgaben entsprechen und es sind geeignete Einrichtungen zur Überwachung von Schadstoffen (Ablagerungen, Schwefel, Silikate, Siloxane) vorzuhalten. Bei unzulässigen Betriebszuständen hat eine sofortige Abschaltung zu erfolgen.

2. Begrenzung der Entschädigung
Werden die Motoren ohne Wartung über die in Nr. 1 a) bzw. Nr. 1 b) angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und tritt dann ein versicherter Schaden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt. Das heißt die

Kosten für De- und Remontage sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und vom Versicherungsnehmer zu tragen.

3. Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung und wird diese dem Versicherungsnehmer bekannt, hat er diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein. TA 0051 gilt insoweit nicht.

Mitversicherung Werkstattaufenthalte inklusive Transporte (TA 8033) [0720]

Für versicherte Sachen, die im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden in eine außerhalb des Betriebsgrundstückes gelegene Werkstatt gebracht werden, besteht während des Hin- und Rücktransports sowie des Werkstattaufenthalts innerhalb des vereinbarten Versicherungsorts Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags, soweit nicht die mit der Reparatur beauftragte Firma zu haften hat. Seetransporte sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Maklervollmacht (TA 0011) [0712]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Regressverzicht gegenüber Mitarbeitern (TA 0015) [0417]

Der Versicherer verzichtet auf Regressansprüche gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sowie gegen Mitarbeiter von zum Unternehmensverbund des Versicherungsnehmers gehörenden Unternehmen. Vom Regressverzicht ausgenommen sind Schadenfälle:

- durch Vorsatz,
- für die eine Entschädigung aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden kann.

Reparaturbeginn (TA 0016) [0817]

Nach Eintritt eines Schadens kann bis zu einem voraussichtlichen Gesamtschaden in Höhe des vereinbarten Betrags sofort mit der Reparatur begonnen werden.

Die Prüfung der Ersatzpflicht durch den Versicherer sowie die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur unverzüglichen Schadenmeldung und zur Schadenminderung bleiben hiervon unberührt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit Schadenfotos anzufertigen.

Repräsentanten (TA 0017) [0817]

Verletzungen der Vertragsbestimmungen von gesetzlichen, polizeilichen oder sonstigen Vorschriften beeinträchtigen die Rechte des Versicherungsnehmers nicht, soweit diese Verletzungen auf einem Versehen beruhen und wider Willen und Wissen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

Als Repräsentanten gelten:

- bei Aktiengesellschaften alle Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte;
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre;
- bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter;
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter;
- bei Einzelfirmen die Inhaber.

Schäden infolge von Terrorakten (TA 0019) [0712]

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden,

mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.

3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
 - 4.1 Rückwirkungsschäden.
 - 4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
 - a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
 - b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - 4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Höchstentschädigung (TA 0025) [0817]

Grenze der Entschädigung sind die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, maximal jedoch der vereinbarte Betrag.

Mitversicherung verbundener Unternehmen (TA 0026) [0620]

Mitversichert sind alle mit dem Versicherungsnehmer verbundene Unternehmen mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sanktionsklausel

1. Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.
2. Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
3. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

Regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandsetzung von versicherten Sachen (TA 0034) [0319]

1. Obliegenheit zur regelmäßigen Inspektion, Wartung und Instandsetzung
Der Versicherungsnehmer hat alle gekennzeichneten versicherten Sachen auf Grundlage der Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen durch einen Fachbetrieb gemäß Nr. 2 a) auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit überprüfen (Inspektion gemäß Nr. 2 b)) und alle erforderlichen Wartungsmaßnahmen durch eine Fachkraft durchführen zu lassen (Wartung gemäß Nr. 2 c)).

Entsprechende Nachweise (Wartungs-/Prüfprotokolle, Reparaturrechnungen) sind im Versicherungsfall vorzulegen.

2. Definitionen Fachbetrieb, Inspektion, Wartung und Instandsetzung

- a) Fachbetrieb
Als Fachbetrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen Mitarbeiter aufgrund

ihrer Ausbildung und Berufserfahrung hinreichend qualifiziert sind, fachspezifische Tätigkeiten entsprechend den einschlägigen Vorgaben, insbesondere gemäß den technischen Normen und Schutzvorschriften, sachgerecht auszuführen.

- b) Inspektion
Die Inspektion ist die Feststellung und Beurteilung des gegenwärtigen Zustandes von technischen Mitteln eines Systems (sogenannter Istzustand). Die Inspektion beschränkt sich damit auf die Prüfung technischer Einrichtungen.
- c) Wartung
Unter Wartung werden Maßnahmen verstanden, durch die der für den Betrieb einer Anlage geforderte Zustand bewahrt wird (sogenannter Sollzustand). Dies geschieht überwiegend dadurch, dass die technischen Mittel des Systems (wenn und soweit erforderlich) durch eine Fachkraft gereinigt, geschmiert und geölt aber auch eingestellt und justiert werden. Fachkraft ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung hinreichend qualifiziert ist solche Tätigkeiten entsprechend den einschlägigen Vorgaben, insbesondere gemäß den technischen Normen und Schutzvorschriften, sachgerecht auszuführen.
- d) Instandsetzung
Durch die Instandsetzung wird der für den Betrieb von technischen Mitteln eines Systems geforderte Sollzustand wiederhergestellt, wenn dieser durch eine Betriebsstörung, einen Schaden oder eine sonstige Abweichung nicht mehr gewährleistet ist. Ziel der Instandsetzung ist es also, eine technische Einrichtung wieder in den Sollzustand zu versetzen, wenn es zu Abweichungen von dem Zustand gekommen ist, der für den Betrieb erforderlich ist.
Dies geschieht nach herkömmlichem Verständnis durch eine „Reparatur an der technischen Einrichtung“, die entweder nach einem Schaden erforderlich oder zu der im Rahmen einer Wartung vorbeugend geraten wird.
3. Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung und wird diese dem Versicherungsnehmer bekannt, hat er diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein. TA 0051 gilt insoweit nicht.
4. Ersatz von Kosten
Sofern der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall den Nachweis über eine vorgeschriebene und fällige Inspektion, Wartung oder Instandsetzung nicht vorlegen kann, entschädigt der Versicherer außerdem keine Kosten, die ohnehin entstanden wären. Dies gilt auch für eine aus Anlass eines Schadens vorgezogene Maßnahme.

Zusätzliche Obliegenheiten zu Inspektion, Wartung und Instandsetzung von versicherten Sachen (TA 0035) [0817]

In Ergänzung von TA 0034 hat der Versicherungsnehmer zusätzlich folgende Vorgaben einzuhalten:

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich auch alle Empfehlungen der Hersteller- bzw. der Umrüsterfirmen einzuhalten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung und wird diese dem Versicherungsnehmer bekannt, hat er diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein. TA 0051 gilt insoweit nicht.

Ausschluss Offshore Risiken (TA 0037) [0817]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Sachen, die sich in und auf Meeren befinden; sogenannte Offshore Risiken.

Offshore Risiken sind ortsfeste und/oder schwimmende Konstruktionen und Anlagen in und auf Meeren wie Windkraftanlagen, Bohrschiffe, Lade- und

Löschinseln, schwimmende Tanks oder Verarbeitungsanlagen sowie Unterwasserrohrleitungen und Seekabel.

Mitversicherung Schadenssuchkosten (TA 0046) [0720]

Der Versicherer leistet auch Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schadenssuchkosten.

Schadenssuchkosten sind Kosten, die über die eigentliche Schadenbehebung hinaus zusätzlich aufgewendet werden müssen, um eine Schadenstelle zu lokalisieren bzw. die Schadenursache festzustellen.

Mitversicherung Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (TA 0050) [0720]

Besteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko, sofern hierfür nicht Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

Gefähränderung (TA 0051) [0416]

1. Gefähränderung/Anzeigepflicht
Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Änderung der Gefahr (Gefährerhöhung) vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der Versicherungsnehmer hat dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Hat der Versicherungsnehmer eine Gefährerhöhung nicht angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet,

- a) wenn ihm die Gefährerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen,
- b) wenn die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist oder
- c) soweit die Gefährerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

3. Vertragsänderung
Der Versicherer kann ab dem Zeitpunkt der Gefährerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Das Recht des Versicherers zur Vertragsänderung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Gefährerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefährerhöhung bestanden hat.
4. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefährerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

Selbstbehalt bei einem Schadenergebnis (TA 0056) [0817]

Schäden, bei denen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang besteht, gelten als ein einheitliches Schadenergebnis. Ein Selbstbehalt wird dann nur einmal abgezogen und zwar der höchste.

Mitversicherung Eichkosten (TA 0061) [0720]

Der Versicherer leistet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung für notwendige Kosten für die Eichung von versicherten Sachen. Die Entschädigungsleistung wird um das Verhältnis der tatsächlichen Nutzung seit der letzten Eichung bis zum Versicherungsfall zum vorgeschriebenen Eichintervall gekürzt.

Eichung ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene amtliche Prüfung der Richtigkeit von Maßen, Gewichten, Waagen und Messwerkzeugen auf Einhaltung der

Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit (TA 0065) [0417]

In Abweichung von § 81 Nr. 2 VVG - Herbeiführung des Versicherungsfalles - verzichtet der Versicherer für Schadenergebnisse bis zu der vereinbarten Gesamtschadenhöhe auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Liegt die Gesamtschadenhöhe über der vereinbarten Grenze, gilt dieser Verzicht - auch für den darunterliegenden Schadenanteil - nicht.

Lack-, Kratz- und Schrammschäden (TA 0072) [0417]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Lack-, Kratz- und Schrammschäden sowie für geringfügige Verformungen (z.B. Beulen), sofern die technische Funktionsfähigkeit der versicherten Sache dadurch nicht beeinträchtigt ist.

Prototypen (TA 0074) [0616]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Prototypen.

Ein Prototyp ist ein Vorab-Exemplar einer späteren Serienfertigung, das zur Erprobung von Eigenschaften dient. Mit dem Prototyp wird insbesondere die Tauglichkeit eines technischen Objekts geprüft. Dem Prototyp folgt die Pilotserie, auch Null-Serie genannt.

Blindgänger (TA 0077) [0817]

Unbeschadet des Ausschlusses von Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sind Schäden innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland durch unentdeckt vorhandene konventionelle Kampfmittel versichert. Konventionelle Kampfmittel im Sinne dieser Klausel sind nur Kampfmittel, die ausschließlich auf die zerstörerische Sprengkraft von nicht atomaren Sprengstoffen wie Trinitrotoluol (TNT) abstellen.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Vorhandensein derartiger Kampfmittel auf dem Versicherungsort oder in dessen Umgebung, so besteht kein Versicherungsschutz. Die Kosten für eine Entfernung derartiger Kampfmittel (Kampfmittelräumung) sind nicht versichert.

Ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse sind alle Sach- und Vermögensschäden, Kosten oder Aufwendungen ausgeschlossen, die direkt oder indirekt, durch atomare, biologische oder chemische Kampfmittel oder Waffen (sogenannte ABC-Waffen) verursacht werden.

zugrundeliegenden eichrechtlichen Vorschriften.

Mitversicherung Rückbaukosten (TA 0105) [0720]

Versichert sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch Kosten für die Rückversetzung des Standorts in den ursprünglichen Zustand (z.B. Entfernung von Fundamenten), sofern die versicherte Sache nach einem Totalschaden nicht mehr neu errichtet wird und der Versicherungsnehmer dazu vertraglich oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben verpflichtet ist.

Unterversicherungsverzicht im Schadenfall (TA 0108) [1019]

Im Schadenfall verzichtet der Versicherer bis zur vereinbarten Schadenhöhe auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

Zusammentreffen unterschiedlicher Leistungspakete (TA 0111) [0220]

Werden durch ein versichertes Schadenereignis mehrere versicherte Sachen beschädigt oder zerstört und sind für diese Sachen unterschiedliche Leistungspakete (KOMFORT und PREMIUM) vereinbart, gilt folgendes:

1. Es gelten die vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko für versicherte Kosten der PREMIUM-Deckung.
2. Der Versicherer leistet ansonsten Entschädigung auf Grundlage des für die jeweilige versicherte Sache vereinbarten Deckungsumfangs (KOMFORT oder PREMIUM).